

Auswandern in den 1760er Jahren – aber wohin?

Die Bemühungen von Kaiserin Maria Theresia, die ungarischen Lande zu besiedeln, standen in Konkurrenz zu den Versuchen der russischen Zarin Katharina II., Einwanderer zu gewinnen. Dies führte in den 1760er Jahren in Ulm zu diplomatischen Verwicklungen mit der Reichsregierung in Wien. Die beiden folgenden Dokumente enthalten eine Reihe von Werbeversprechungen.

Veröffentlichte Kurzfassung des Kolonisationspatents Maria Theresias vom 25. Februar 1763:

„Extract, Worin unterm 25-tem Febr. 1763 herausgegebenen und bey denen Kayserl. und Königl. Armeen allergnädigst publicirten Patenten in Unseren hiesigen Erbkönig Reichen und Landen genügsamen, an sich fruchtbaren, doch der Zeit noch zum gehörigen Genuß gebrachte Gegenden vorhanden seyend, alwo man einen Jeden, so sich Erlich zu ernährend Verlanget, hiezu das nötige an Hand zu geben beflissen seyn wird.

Die dann allen solchen läuthen, welche sich auf ein neu anstiftendes Hauß niederzulassen gedenken, die 6-jährige Steuer Freyheit anmit zugesagt und versprochen wird. Jenen hingegen, welche in Hungarn, Siebenbürgen und dem Temesvarer Banath sich ansiedeln wollen, werden Grundstücke und so auch das Holz zum Bauen ohnentgeltlich angewiesen, annebst ihnen zum ersten Anbau aller hülflicher Baystand geleistet und eine 6-jährige Freyheit zugestanden werden; wie dann gleichermaßen, wann einige der Catholischen Religion zugethane Lußt zum Militär-Gränitz-Stand trügen, wir diese im Banath mit denen gleichen Beneficien und Genuß deren dasigen Banath-Gränitzern, mithin auch mit denen für diesen Stand ausgemessenen Grund-Stücken mildest begaben lassen wollen.“

(zit. nach: Anton Tafferner (Hg.): Quellenbuch zur Donauschwäbischen Geschichte, Bd. 1, München 1974, S. 207f.)

Auszug aus dem in ganz Europa verbreiteten Manifest der Zarin Katharina II. vom 22. Juli 1763:

„Von Gottes Gnaden Wir Catharina die Zweite, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen [...], 6. Damit aber die Ausländer, welche sich in Unserem Reiche niederzulassen wünschen, gewahr werden müssen, wie weit sich Unser Wohlwollen zu ihrem Vorteile und Nutzen erstreckt, so ist, dieser Unser Wille:

1. Gestatten Wir allen in Unser Reich ankommenden Ausländern unverhindert die freie Religions-Übung nach ihren Kirchen-Satzungen und Gebräuchen [...]

2. Soll keiner unter solchen zur häuslichen Niederlassung nach Rußland gekommene Ausländer an unsere Cassa die geringsten Abgaben zu entrichten, und weder gewöhnliche oder außerordentliche Dienste zu leisten gezwungen, noch Einquartierung zu tragen verbunden, sondern mit einem Worte, es soll ein jeder von aller Steuer und Auflagen folgendermaßen frey sein [...]

3. Allen zur häuslichen Niederlassung nach Rußland gekommenen Ausländern, die entweder zum Kornbau und anderer Handarbeit, oder aber Manufacturen, Fabriken und Anlagen zu errichten geneigt sind, wird alle hülfliche Hand und Vorsorge dargeboten [...]

5. Wir überlassen denen sich etablirten ganzen Colonien oder Landflecken die innere Verfassung der Jurisdiction ihrem eigenen Gutdünken, solcher-gestalt, daß die von Uns verordneten obrigkeitlichen Personen an ihren inneren Einrichtungen gar keinen Antheil nehmen werden, im übrigen aber sind solche Colonisten verpflichtet, sich Unserem Civil-Recht zu unterwerfen [...]

7. Solche in Rußland sich niederlassende Ausländer sollen während der ganzen Zeit ihres Hierseins, außer dem gewöhnlichen Land-Dienste, wider Willen weder in Militär noch Civil-Dienst genommen werden [...]

Gegeben zu Peterhof, im Jahre 1763 den 22ten Juli, im Zweyten Jahre Unserer Regierung“
(Stadtarchiv Ulm, A 3889, fol. 1r.)

Arbeitsanregung:

Vergleiche die jeweiligen Konditionen. Bedenke auch die sonstigen Rahmenbedingungen. Versetze dich ins Jahr 1763 zurück. Entscheide dich für eines der beiden Zielländer. Begründe!